

Beschluss des Landrats vom 10.09.2026

Nr. 1962

9. Revision des Gesetzes über die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende 2026/4811; Protokoll: gs

Das geltende Gesetz über die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sieht vor, dass die Gemeinden und der Kanton die Standorte für solche Plätze einvernehmlich festlegen und die Gemeinden diese betreiben, erklärt Kommissionspräsident **Thomas Eugster** (FDP). Mit der vorliegenden Revision sollen die Kompetenz für die Festsetzung von Zonen für Stand- und Durchgangsplätze sowie die Verantwortung und der Betrieb dieser Plätze an den Kanton gehen. Weiter wird die Tragung der Sozialhilfe- und Schulkosten geregelt. Letztere sollen bei den Gemeinden verbleiben, jedoch gilt das Solidaritätsprinzip.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Einleitend hat die Direktion erläutert, dass sich die Suche nach Standplätzen schwierig gestaltet. Würden Fahrende für mehrere Monate bleiben und sich bei der Gemeinde anmelden, könnten bei dieser Schul- und Sozialhilfekosten entstehen. Weil es für Gemeinden oft nicht möglich sei, einen Platz politisch durchzusetzen, soll neu der Kanton die Standplätze raumplanerisch festsetzen und die Erstellung und den Betrieb finanzieren. Damit werde die bereits heute geltende Praxis abgebildet, dass der Kanton die Plätze betreibt und unterhält. Seitens Kommission wurde die Wichtigkeit des Einbezugs der Gemeinden betont. Die Verwaltung hielt fest, dass die Festlegung in Absprache mit den Gemeinden erfolge und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werde.

Die Kommission liess sich zwei Varianten aufzeigen: Gemäss der ersten trägt der Kanton alle Kosten – auch die Schulkosten sowie die Kosten für Ruhe und Ordnung; gemäss der zweiten werden alle Kosten solidarisch auf die Gemeinden verteilt. Die Kommission hat sich stillschweigend für die Variante «komplette Kostentragung durch den Kanton» entschieden, womit in § 3 Absatz 1 der Buchstabe d angepasst sowie ein neuer Buchstabe e eingefügt wurden, während Buchstabe i in § 4 aufgehoben wurde. In der Kommission wurde festgehalten, die Gemeinden seien nicht bereit, einen Platz zur Verfügung zu stellen, wenn sie die für das Soziale und für die Beschulung anfallenden Kosten tragen müssten. Die neue Regelung könne die Suche nach einem Standplatz vereinfachen, wenn für die betroffene Gemeinde keine Kosten anfallen würden.

Weiter hat die Kommission im Nachgang zu ihren Beratungen stillschweigend dem Vorschlag der Redaktionskommission zugestimmt, eine Total- anstatt nur eine Teilrevision des Gesetzes vorzunehmen, womit eine übersichtlichere Struktur und Nummerierung der Paragraphen ermöglicht wird. Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum Gesetz und zum Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Gesetz gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
